

7. 1. Erscheint der Thatbestand des Hausfriedensbruches ausgeschlossen, wenn dem Eindringenden ein unbefchränktes Recht zum Aufenthalte in der Wohnung zusteht, der Eintritt oder das Verweilen in letzterer aber nicht zur Geltendmachung jenes Rechtes, sondern zur Erreichung eines anderen rechtswidrigen Zweckes erfolgt?

Pal. Bd. 4 Nr. 46.

2. Kann die von ihrem Ehemanne getrennt wohnende Ehefrau einen Hausfriedensbruch in der Wohnung ihres Ehemannes begehen?  
St.G.B. §. 123.

III. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1882 g. B. u. G. Rep. 3177/81.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Es ist festgestellt, daß die Angeklagte H. im November 1880 ihren Ehemann verlassen und sich dauernd von ihm getrennt, demnächst aber am 8. Dezember v. J. mit fünf anderen Personen die Wohnung ihres Ehemannes betreten hat, in der allen gemeinsamen Absicht, die dem letzteren von ihr eingebrachten, in dessen Besitze befindlichen Mobilien aus der Wohnung abzuholen. Angeklagte und ihre Begleiter haben der wiederholten Aufforderung des Ehemannes, die Wohnung zu verlassen, nicht Folge geleistet und des Widerspruchs desselben ungeachtet von der Ehefrau eingebrachte Sachen aus der Wohnung entfernt. Die bei dem Vorgange thätigen Begleiter der Angeklagten sind wegen Hausfriedensbruches bestraft, die Angeklagte H. ist dieses Vergehens nicht schuldig erachtet. Letztere Entscheidung beruht auf rechtsirrthümlicher Auffassung des Vorrichters.

Eheleute sind auf Gemeinschaft des Lebens angewiesen. Der Ehemann ist verpflichtet, die Ehefrau in seiner Wohnung bei sich aufzunehmen.

Pt. A. L. R. II. 1. §§. 185. 194. 683.

Es folgt daraus das Recht der Ehefrau zum Aufenthalte in der ehelichen Wohnung, so lange die Ehe nicht durch richterliche Entscheidung getrennt oder doch eine vorläufige Trennung der Eheleute richterlich angeordnet ist. §. 724 a. a. O. Beides ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Aber es kann nicht behauptet werden, daß die der Ehefrau zustehende, auch durch ihre zeitweilige eigenmächtige Entfernung aus der ehelichen Wohnung nicht aufgehobene Befugnis zum Aufenthalte in derselben die Begehung eines Hausfriedensbruches ihrerseits gegenüber dem Hausrechte des Ehemannes — wie die Revision annimmt und aus dem Wesen des ehelichen Verhältnisses herleitet — rechtlich mit Notwendigkeit ausschließe.

Wie es nicht zweifelhaft ist, daß ein auf bestimmte Zwecke beschränktes Recht zum Betreten einer fremden Wohnung oder zum Verweilen in derselben der Verurteilung wegen Hausfriedensbruches nicht entgegensteht, wenn Eintritt oder Verweilen nicht in Ausübung jenes Rechtes und innerhalb der Grenzen desselben erfolgte, so muß dasselbe auch gelten, wenn der Eintritt in die Wohnung einer zur Wahrung des Hausfriedens befugten Person oder das Verweilen in derselben nach erfolgter Aufforderung zur Entfernung überhaupt nicht in Geltendmachung des dem Eintretenden zustehenden, wenngleich an sich unbeschränkten Rechtes zum Aufenthalte in der Wohnung, sondern zur Erreichung eines anderen rechtswidrigen Zweckes mit dem Bewußtsein, den Hausfrieden des Inhabers der Wohnung widerrechtlich zu stören, geschah. Die Begriffsbestimmung des §. 123 St.G.B.'s steht dem nicht entgegen, da diese zur Sicherung des Hausfriedens gegebene Vorschrift nur das widerrechtliche Eindringen in die Wohnung eines Anderen, d. h. einer Person, welche ihr Hausrecht in derselben zu wahren berechtigt ist oder das unbefugte aufforderungswidrige Verweilen in derselben unter Strafe stellt, mithin nicht ausschließt, daß auch dem widerrechtlich Eindringenden, objektiv angesehen, eine Befugnis zum Aufenthalte in der Wohnung — so weit er eben von derselben Gebrauch und sie geltend macht — zustehe.

Vorliegenden Falls ist nun die Angeklagte, wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, nicht in der Absicht, das eheliche Zusammenleben mit ihrem Ehemanne wieder aufzunehmen, und mit dem Willen, sich fernerhin in seiner Wohnung aufzuhalten, sondern in Gemeinschaft mit anderen Personen in die eheliche Wohnung nur zu dem Zwecke eingetreten, sich in den Besitz der von ihr eingebrachten Mobilien, an welchen dem Ehemanne der Nießbrauch zustand, und über welche er freie Verfügung hatte (A.L.R. II. 1. §§. 231. 247), zu setzen. Wenn daher nicht schon dieser Eintritt in die Wohnung ein widerrechtliches Eindringen im Sinne des §. 123 St.G.B.'s darstellte, insofern etwa die Angeklagte von der Möglichkeit einer Einwilligung des Ehemannes in die Entnahme der eingebrachten Mobilien ausging, so machte sich die Angeklagte, das strafrechtliche Bewußtsein derselben im übrigen vorausgesetzt, eines Hausfriedensbruches doch jedenfalls schuldig, wenn sie, nachdem der Ehemann die Herausgabe der Sachen verweigert hatte, dessen Aufforderung zur Entfernung nicht genügte, sondern mit ihren

Begleitern das von ihr beabsichtigte rechtswidrige Vorhaben der Fortführung der Mobilien ins Werk setzte. Da die Angeklagte weit entfernt war, von ihrem Ehemanne Wiederaufnahme in die eheliche Wohnung zu verlangen, ein Anspruch, welchem derselbe, falls er erhoben wäre, überdies nach A.L.R. II. 1. §. 687 bis zum Nachweise ihres in zwischen geführten unbescholtenen Wandels Widerspruch hätte entgegensetzen können, so war der Ehemann in der Lage, von dem ihm zustehenden Hausrechte der Angeklagten gegenüber Gebrauch zu machen.

Der Vorwurf der Gesetzesverletzung durch Nichtanwendung des §. 123 St.G.B.'s erscheint danach begründet.